

Was kann ich tun, wenn sich mein Gesundheitszustand verändert ?

Wenn sich Ihr Gesundheitszustand verschlimmert hat, können Sie einen neuen Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht stellen. Geben Sie bitte nur die Gesundheitsstörungen an, die sich verschlimmert haben. Wenn sich Ihr Gesundheitszustand verbessert hat, teilen Sie das dem Versorgungsamt mit (Mitwirkung).

Was muss ich tun, wenn mein Schwerbehindertenausweis abläuft ?

Für einen neuen Ausweis wird ein Lichtbild benötigt.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten:

- Sie können dafür einen Termin im Kundencenter buchen



- **oder** Sie laden Ihr Lichtbild hier hoch



- **oder** Sie schicken das Lichtbild ca. vier Wochen vor Ablauf der Gültigkeit per Post an das Versorgungsamt. Bitte Namen, Geburtsdatum und Geschäftszeichen mit angeben. Der Ausweis wird dann in ca. 2 bis 3 Wochen zugesandt.

Was muss ich tun, wenn meine Wertmarke abläuft ?

Sie erhalten ca. 4 bis 6 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit Ihrer Wertmarke vom Versorgungsamt einen Überweisungsträger, mit dem Sie die neue Wertmarke bezahlen können.

Wenn Sie laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Grundsicherung, Bürgergeld oder Taschengeld als Heimbewohner, laufende Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (SGB XIV) oder Asylbewerberleistungen (AsylbLG) erhalten, lassen Sie den Antrag auf **Wertmarke ohne Eigenbeteiligung** auf der Rückseite von der zuständigen Behörde abstempeln. Den abgestempelten Antrag schicken Sie ans Versorgungsamt zurück.

Was muss ich tun, wenn ich meinen Ausweis/meine Wertmarke verloren habe ?

Wenn Sie Ihre Wertmarke verloren haben, teilen Sie das dem Versorgungsamt schriftlich mit. Am besten Sie nutzen den Online-Antrag:



Wir sind für Sie da!

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Kundencenter im Versorgungsamt
Sächsische Str. 28 (Erdgeschoss)
10707 Berlin

Verkehrsverbindung

U7/U3 bis Fehrbelliner Platz (Aufzug vorhanden)
Bus 101, 143 oder 115 bis Fehrbelliner Platz

Der Besuch des Kundencenters ist nur mit Termin möglich.

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag	9 Uhr bis 15 Uhr
Donnerstag	12 Uhr bis 18 Uhr
Freitag	9 Uhr bis 13 Uhr
Terminbuchung	

Bürgertelefon
E-Mail

115
infoservice@lageso.berlin.de

Videosprechzeiten

Mittwoch	12 bis 14 Uhr
Donnerstag	10 bis 12 Uhr

videosprechstunde-kc@lageso.berlin.de
Kontaktformular

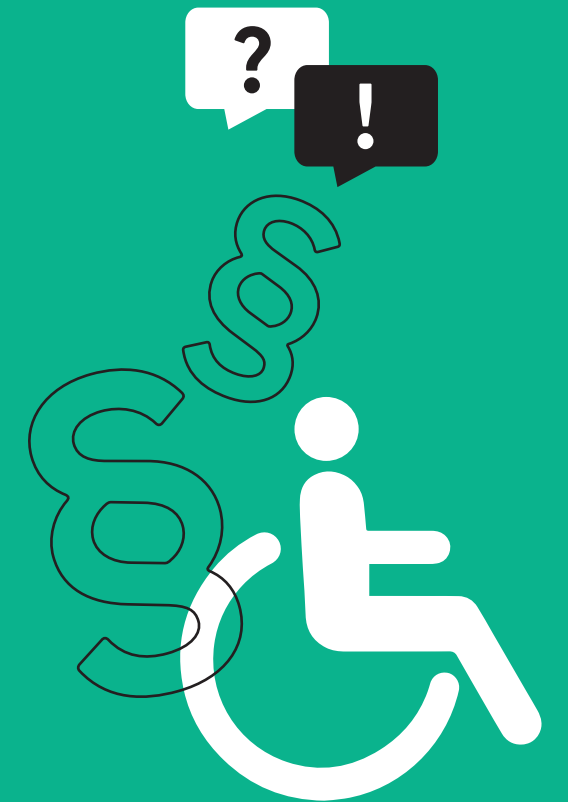
Impressum: Landesamt für Gesundheit und Soziales
Für den Inhalt verantwortlich Referat III C
Postfach 31 09 29, 10639 Berlin
V.i.S.d.P. Silvia Kostner - Z Press
Stand Juli 2024

Landesamt
für Gesundheit und Soziales

BERLIN



Schwerbehindertenrecht Antworten auf häufig gestellte Fragen



www.berlin.de/lageso

Das Kundencenter

Im Kundencenter erhalten Sie Informationen kompetent und kostenlos in allen Angelegenheiten rund um das Thema Schwerbehinderung:

- Antragsformulare und Informationsmaterial
- Hilfe beim Ausfüllen der Anträge
- Auskunft und Beratung im Einzelfall
- den Schwerbehindertenausweis
- Informationen zum Berliner Sonderfahrdienst für Menschen mit Behinderungen und Annahme von Taxiquittungen



Grafik: pixabay.com

Wie stelle ich den Antrag auf Schwerbehinderung ?

Das Formular erhalten Sie beim Bürgertelefon 115 und im Kundencenter des Versorgungsamtes.

Sie können den Antrag online stellen:



Das Antragsformular finden Sie hier:



Füllen Sie das Formular gut lesbar aus. Das verhindert Nachfragen und verkürzt die Bearbeitungszeit. Unterschreiben Sie das Formular. Unterschreiben Sie alle 3 Einwilligungserklärungen zur Einsichtnahme in Ihre Krankenunterlagen.

Der Antrag kann schneller bearbeitet werden, wenn Sie Ihre medizinischen Unterlagen (Krankenhaus- und Kurberichte, Röntgenbefunde und andere Untersuchungsbefunde neueren Datums) in Kopie beifügen. Lassen Sie sich bei der Antragstellung durch einen Bevollmächtigten vertreten, wird dafür eine schriftliche Vollmacht benötigt.

Wie lange dauert das Antragsverfahren ?

Die Bearbeitungsdauer hängt u.a. davon ab,

- wie vollständig Ihre Angaben im Antrag sind und
- wie schnell die von Ihnen angegebenen Ärzte und Institutionen auf unsere Anfragen reagieren.

Liegen alle erforderlichen medizinischen Unterlagen vor, erfolgt die versorgungsärztliche Bewertung. Das Antragsverfahren endet mit dem Bescheid. Der Bescheid gibt Auskunft über den Grad der Behinderung (GdB) und die einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen. Zudem enthält der Bescheid die Feststellung über vorliegende gesundheitliche Merkmale und Merkmale.

Welche besonderen Einzelfälle gibt es ?

Vorrangig bearbeitet werden

- Anträge von Personen mit **lebensbedrohlichen** Erkrankungen
- Anträge von berufstätigen Personen im Zusammenhang mit dem **Kündigungsschutz** werden vorrangig bearbeitet.

Was bedeutet „Dauerzustand“ ?

Eine akute Erkrankung führt nicht gleich zu einer dauerhaften Behinderung.

Von einem Dauerzustand kann erst ausgegangen werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der gesetzlich festgeschriebene Zeitraum von sechs Monaten nach Eintritt der Erkrankung muss abgewartet werden.
- Nach Ablauf des Zeitraums von sechs Monaten müssen noch gesundheitliche Einschränkungen vorhanden sein.

Was bedeutet „Heilungsbewährung“ ?

Damit ist eine gesetzlich festgeschriebene Zeit des Abwartens bei Gesundheitsstörungen mit möglichen Rückfällen gemeint. Ist die Zeit der Heilungsbewährung abgelaufen, wird der Gesundheitszustand überprüft und neu bewertet.

Können Sie der Entscheidung widersprechen (Widerspruch) ?

Sie können dem Bescheid schriftlich widersprechen. Geht der Widerspruch innerhalb eines Monats ein (ab Datum des Bescheides), wird der Bescheid nicht gültig. Begründen Sie Ihren Widerspruch möglichst mit aussagekräftigen ärztlichen Unterlagen. Die Begründung können Sie auch nachreichen.

Erkennt das Versorgungsamt den Widerspruch an, erhalten Sie einen neuen Bescheid. Mit dem Bescheid wird auch eine Entscheidung über die entstandenen Kosten (Porto, Telefonate, Kopien, Rechtsbeistand usw.) getroffen.

Erkennt das Versorgungsamt den Widerspruch nicht an, erhalten Sie einen neuen Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung (Klagemöglichkeit vor dem Sozialgericht). Es bleibt dann bei dem bisherigen Grad der Behinderung und den Merkzeichen.

Werde ich im Schwerbehindertenverfahren untersucht ?

Die Bewertung erfolgt anhand der vorliegenden medizinischen Unterlagen. Sollten die vorliegenden Unterlagen für eine sachgerechte Entscheidung nicht ausreichen, kann eine Untersuchung erfolgen.